



SATZUNG
DES
HAMBURGER SPORT-VEREIN E.V.

Stand:

April 2018



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Hamburger Sport-Verein e.V.", abgekürzt "HSV". Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist aus dem Zusammenschluss der ehemaligen Vereine

Sportclub Germania, gegründet am 29. September 1887,
Hamburger Fußballclub von 1888 und
Fußballclub Falke von 1906

hervorgegangen und führt auch die Tradition des Schwimmvereins Stern von 1893 e.V. fort.

2. Der Verein wurde am 30. Juni 1909 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Als Gründungstag gilt der 29. September 1887.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen sowie durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen. Der Verein versteht sich als Universalsportverein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 2/3 an den Hamburger Fußball-Verband e.V. und zu 1/3 an den Hamburger Sportbund e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung des Sports zu verwenden haben.

§ 3 a

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Ehrenamtlichen Mitarbeitern dürfen Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe des steuerfreien Maximalbetrages gemäß § 3 Nr. 26 a EStG geleistet werden.
3. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen



Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 4 Vereinsfarben und Vereinszeichen

1. Die Vereinsfarben sind blau, weiß, schwarz.
2. Die Vereinsflagge und das Vereinszeichen zeigen auf blauem Grund ein weißes auf der Spitze stehendes Quadrat mit breitem und schwarz-weißem Rand.
3. Die Sportbekleidung besteht, soweit die betriebene Sportart es zulässt, aus weißem Hemd mit dem Vereinsabzeichen, roter Hose und blauen Stutzen mit senkrecht gestreiftem schwarzweißem Rand. In Ausnahmefällen kann das Präsidium eine Abweichung von dieser Bestimmung beschließen.

§ 5 Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen

1. Für den Fußballsport gilt, dass Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich sind. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainer-ordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern bzw. Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen des Die Liga - Fußballverband e.V. („Ligaverband“) in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Organmitglieder des Vereins sein. Das gleiche gilt für Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers der Lizenzligen bzw. eines anderen Muttervereins.

Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

2. Im Übrigen ist der Verein für seine einzelnen Sportabteilungen Mitglied im Hamburger Sport-Bund e.V. und unterwirft sich für diese den Satzungen und Ordnungen der zuständigen Fachverbände.



§ 6 HSV Fußball AG

1. Der Verein ist Aktionär der HSV Fußball AG (vormals HSV Sport AG). Sein Anteil darf eine Beteiligung in Höhe der Hälfte aller Aktien zzgl. einer Aktie nicht unterschreiten.
2. Der Verein als Mehrheitsaktionär wird dafür Sorge tragen, dass eine Veräußerung von Aktien nur mit Zustimmung der Hauptversammlung möglich ist.
3. Dem Verein als Mutterverein der HSV Fußball AG, die als Lizenzträgerin am Spielbetrieb der Lizenzligen des Ligaverbandes teilnimmt, sind die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes bekannt. Der Verein verpflichtet sich, diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes zu beachten, soweit dies mit den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. Abgabenordnung) vereinbar ist.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern (Amateure) - Ziffer 2. -
 - b. fördernden Mitgliedern - Ziffer 3. -
 - c. jugendlichen Mitgliedern - Ziffer 4. -
 - d. Ehrenmitgliedern - Ziffer 5. –
 - e. außerordentlichen Mitgliedern – Ziffer 6.
2. Aktive Mitglieder (Amateure) sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben, oder Mitglieder, die keinen Sport treiben, aber den Amateursport oder einzelne Sportabteilungen fördern wollen.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen. Auf Antrag können Mitglieder sowohl die Mitgliedschaft als aktives Mitglied (Amateur) als auch als förderndes Mitglied erlangen. In diesem Fall sind sie nur entweder in der Amateurversammlung (§20 Abs. 2) oder der Abteilungsversammlung der Fördernden Mitglieder (§ 26 Abs. 2) stimmberechtigt; das Stimmrecht richtet sich danach, in welcher Mitgliederkategorie das Mitglied im letzten Geschäftsjahr den höheren Beitrag geleistet hat. Wurden keine oder gleich hohe Beträge geleistet, muss sich das Mitglied für das Stimmrecht in einer Versammlung entscheiden; ein Wechsel ist nur mit einer Frist von mindestens 6 Monaten möglich.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören sowie Mitglieder, die Träger der goldenen Ehrennadel sind. Darüber hinaus können zu Ehrenmitgliedern Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben.
6. Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristischen Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen.



§ 9 Aufnahme als Mitglied

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist
 - a) ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag (per Brief, Fax oder als Anhang zur E-Mail) erforderlich, der bei minderjährigen Antragstellern der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bedarf. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welcher Abteilung der Bewerber angehören willoder
 - b) das Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Website des Vereins erforderlich. In jedem Fall muss die Aufnahmeerklärung vollständig ausgefüllt werden.
3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium innerhalb von vier Wochen nach Eingang. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) zur Kenntnis zu bringen.
4. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Betrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sämtliche Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn und solange es mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge in Verzug ist.
2. Mitglieder, die dem Verein mindestens sechs Monate angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des HSV oberstes Gebot sein. Die Pflichten der Mitglieder bestimmen sich im Übrigen nach der Satzung und den Abteilungsordnungen.
2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge sowie die Höhe einer eventuellen Aufnahmegebühr werden vom Präsidium festgesetzt. Darüberhinausgehende Abteilungsbeiträge werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (per Brief, Fax oder E-Mail) durch das Präsidium und den Amateurvorstand bzw. die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder festgesetzt.
3. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.



§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, infolge Kündigung der Mitgliedschaft oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.
3. Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Zahlungserinnerung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ganz oder teilweise in Verzug, kann das Präsidium das Mitglied ausschließen, soweit der Zahlungsrückstand mindestens sechs Monatsbeiträge beträgt.
4. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins oder gegen diese Satzung gröblich verstoßen hat, das sich grob unsportlich verhält oder dass durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt auch im Falle eines Verstoßes gegen die Erwerbsbedingungen von Eintrittskarten zu jeglichen Spielen der Fußball-Bundesliga-Mannschaft der HSV Fußball AG. Das Ausschlussverfahren wird in einer gemeinsam vom Präsidium und dem Ehrenrat festzulegenden Ordnung geregelt, die von den Mitgliedern eingesehen werden kann.



III. Vereinsorgane

§ 13 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Beirat,
 - d) der Amateurvorstand,
 - e) der Ehrenrat,
 - f) der Seniorenrat,
 - g) die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder und
 - h) die Rechnungsprüfer.
2. Kein Mitglied eines Organs gemäß Ziffer 1 lit b) bis h) darf gleichzeitig Mitglied eines anderen Organs sein, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Präsidiums;
 - b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats;
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - d) Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - e) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane, der Ausschüsse des Vereins sowie der HSV Fußball AG;
 - f) jährliche Entlastung von Präsidium, Beirat, Amateurvorstand, Ehrenrat, Seniorenrat, Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder sowie der Rechnungsprüfer für die jeweilige Amtszeit im zur Entlastung anstehenden Geschäftsjahr;
 - g) Beschlussfassung über etwaige Umlagen der Mitglieder;
 - h) Zustimmung zu Entscheidungen, durch die ein Gesellschafter der HSV Fußball AG allein oder mit einem anderen Unternehmen eine Beteiligung von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte erhält oder durch die die Anteile oder Stimmrechte des HSV e.V. auf einen Anteil von 75 % oder darunter sinken, ebenso für die Beschlussfassung über eine entsprechende Kapitalerhöhung. Für diese Beschlüsse ist neben der Zustimmung der Mitgliederversammlung die Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder des HSV e.V. in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG notwendig;
 - i) Beschlussfassung über erhebliche Veränderungen der Vereinsorganisation sowie die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, gleichfalls die Kündigung/Aufgabe von Gesellschaften/Beteiligungen, soweit es sich um Vorgänge von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite handelt;
 - j) Beschlussfassung über die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Paul Hauenschild-Sportanlage in der Ulzburger Straße 94, 22850 Norderstedt;
 - k) Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins.



§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt; der jeweilige Termin ist mindestens sieben Wochen vorher anzukündigen. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium einberufen. Zwischen dem Versand der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform (insbesondere durch Brief, Versand über die Vereinszeitung – auch in elektronischer Form – oder E-Mail) zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Postadresse des jeweiligen Mitglieds bzw. bei telekommunikativer Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im Winter stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder der Beirat, der Ehrenrat, die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder oder der Amateurvorstand die Einberufung verlangt oder die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach entsprechender Antragstellung erfolgen.

4. Jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung beigelegt sein, die die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung bezeichnet. Des Weiteren sind Anträge zur Tagesordnung nebst Begründung der Tagesordnung beizufügen.

§ 16

Anträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) bis spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium beantragen, dass Angelegenheiten oder Anträge, die genau zu bezeichnen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Anträge, die nach Ablauf der genannten Antragsfrist von fünf Wochen gestellt werden, können mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Behandlung mit 3/4-Mehrheit beschließt.
3. Anträge zur Änderung dieser Satzung müssen fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht sein, damit diese den Mitgliedern rechtzeitig genug bekannt gemacht werden können und genügend Zeit zur Beratung in den Organen des Vereins bleibt. Ziffer 2 findet diesbezüglich keine Anwendung.

§17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und wird vom Präsidenten oder einem von ihm zu bestimmenden Mitglied des Präsidiums oder von einem vom Präsidium bestellten Vereinsmitglied geleitet. Bei Tagesordnungspunkten, die Satzungsänderungen oder Wahlen zum Gegenstand haben, wird die Versammlung von einem Mitglied des Ehrenrats geleitet.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Art und Weise der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest.



3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste zulassen. Dies gilt auch für die Zulassung von Medienvertretern.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen sowie Beschlussfassungen nach § 14 Ziffer 2. lit. h) bis k) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Versammlungsleiter und ein weiteres Mitglied des Präsidiums zu unterschreiben ist. Es hat folgende Feststellung zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist deren genauer Wortlaut anzugeben.

Außerdem sind Diskussionsbeiträge der Mitglieder, sofern sie sich auf grundsätzliche Themen beziehen, im Protokoll mit Nennung ihres Namens in ihren Kernaussagen wiederzugeben.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Protokolle der Mitgliederversammlung sind binnen drei Monaten nach einer Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 17 a Wahlen

1. Wahlen und Entlastungen von Vereinsorganen werden vom Ehrenrat geleitet, der auch die Wahlvorschläge entgegennimmt. Bei Wahlen des Ehrenrates übernimmt das Präsidium diese Funktion. Wahlvorschläge sind zur Präsidiumswahl vom Beirat und im Übrigen von stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Wahl schriftlich einzureichen. Die Namen der Kandidaten sollen spätestens drei Wochen vor diesem Tag veröffentlicht werden.
2. Wahlen werden grundsätzlich in der Weise durchgeführt, dass anhand einer Namensliste über alle Kandidaten gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind, kann aber auch rechtsgültig weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche von der Mehrheit der an der betreffenden Wahl teilnehmenden Mitglieder gewählt wurden. Haben mehr Kandidaten diese Mehrheit erreicht, als Ämter zu besetzen sind, entscheidet die Anzahl der erhaltenen Stimmen. Sind hiernach nicht alle zu besetzenden Ämter besetzt, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Die Zahl der zum zweiten Wahlgang zugelassenen Kandidaten richtet sich nach der Anzahl der durch die Wahl ursprünglich zu besetzenden Ämter. Bei mehreren zu besetzenden Ämtern sind so viele Kandidaten zugelassen, wie noch Ämter zu besetzen sind, zuzüglich weiterer drei Kandidaten. Bei ursprünglich nur einem zu besetzenden Amt nehmen am zweiten Wahlgang lediglich zwei Kandidaten teil. Über die Zulassung zum zweiten Wahlgang entscheidet die im ersten Wahlgang erhaltene Stimmenanzahl. Gewählt sind im zweiten Wahlgang diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten.

Erhalten Kandidaten dieselbe Stimmenanzahl, ist die Länge der ununterbrochenen Vereinsmitgliedschaft ausschlaggebend.



3. Treten bei einer Wahl nicht mehr Kandidaten an, als Ämter zu besetzen sind, wird abweichend von Ziffer 2 über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Gewählt ist hierbei, wer mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhält.

Erlangen Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Über die Ansetzung einer erneuten Wahl entscheiden die betroffenen Organe in Abstimmung mit dem Ehrenrat; sie hat spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Dies gilt auch in Fällen des vorzeitigen Ausscheidens eines Organmitgliedes aus dem Amt. Eine Nachwahl gilt nur bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode des Organs.

4. Sofern die Wahl des Präsidiums gemäß § 18 Ziffer 3 als Listenwahl erfolgt, gelten § 17 a Ziffer 2 und 3 entsprechend.
5. Zur Entlastung wird über jedes Organ unter Benennung seiner Mitglieder jeweils als Ganzes abgestimmt. Auf Verlangen der Mehrheit der Mitgliederversammlung ist über jedes Mitglied des Organs einzeln abzustimmen.

§ 18 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Vizepräsident und Schatzmeister

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Beirat zu genehmigen ist.

2. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats gewählt. Ihr Amt endet mit der Neuwahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt, jedoch automatisch nach einer durchgängigen Amtszeit von 12 Jahren beziehungsweise nach drei Amtszeiten.
3. Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf Vorschlag des Beirates. Der Beirat entscheidet, ob die Wahl als Einzel- oder als Listenwahl erfolgt. Der Beirat soll bei einer Einzelwahl für jedes Amt nach § 18 Ziffer 1 a) – c) mehr als einen Kandidaten, bei einer Listenwahl mehr als ein Kandidaten-Team für das Präsidium zur Wahl vorschlagen; im begründeten Einzelfall kann der Beirat davon abweichen. Ein Listenvorschlag muss eine Zuordnung der Kandidaten zu den Vereinsämtern nach § 18 Ziffer 1 a) – c) enthalten.
4. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten.
5. Das Präsidium kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter bestellen. Geschäftskreis ist die Führung der Vereinsgeschäftsstelle und alle hiermit zusammenhängenden Aufgaben, sowie die Ausübung von Arbeitgeberrechten des Vereins.
6. Soweit für Rechtshandlungen in dieser Satzung ausdrücklich die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist, sind die Präsidiumsmitglieder an die Entscheidung der Mitgliederversammlung gebunden.



7. Der Präsident gehört dem Aufsichtsrat der HSV Fußball AG als geborenes Mitglied an.

§ 19 Beirat

1. Dem Beirat gehören der Vorsitzende des Ehrenrates als geborenes Mitglied sowie ein Delegierter der Amateure und ein Delegierter der Fördernden Mitglieder an. Diese drei Gremiumsmitglieder ergänzen den Beirat um bis zu zwei Ehrenmitglieder (goldene Nadel) mit ehrenamtlichen oder sportlichen Verdiensten oder ein vorgenanntes Ehrenmitglied und ein Mitglied, welches mindestens 5 Jahre Abteilungsleiter/in einer Amateurabteilung oder drei Jahre Vorsitzende/r eines HSV-Gremiums war. Kooptierte Gremiumsvorsitzende dürfen nicht mehr aktiv sein bzw. müssen bei Kooptierung ihr Amt niederlegen. Die Amtsdauer der delegierten und der kooptierten Mitglieder beträgt vier Jahre; ihr Amt endet mit der Neuwahl/Kooptation eines Nachfolgers.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) er berät das Präsidium;
 - b) er schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Wahl zum Präsidium vor;
 - c) er genehmigt den vom Präsidium aufgestellten Vereinshaushaltsplan;
 - d) er entscheidet, ob die Präsidiumsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind und beschließt über eventuelle Vergütungen;
 - e) er erteilt die Zustimmung zur Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern der HSV Fußball AG durch das Präsidium.
4. Der Beirat erstellt für die Wahl des Präsidiums – gegebenenfalls mit externer Unterstützung – ein Anforderungsprofil, das aus einer Beschreibung der Aufgaben des Amtes und der Anforderungen an die Personen besteht. Der Beirat wählt auf dieser Grundlage Kandidaten aus bzw. prüft Kandidaten, die sich bewerben; die Beschreibung der Aufgaben des Amtes wird mit der Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung veröffentlicht.

§ 20 Amateure

1. Amateure sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben oder Mitglieder, die keinen Sport treiben, aber den Amateursport oder einzelne Sportabteilungen fördern wollen.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller Amateure (Amateurversammlung) statt. Die Amateurversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Amateurvorstandes, im Falle von dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a.
3. Der Amateurvorstand wird – mit Ausnahme des Jugendwartes, für den § 21 gilt - von der Amateurversammlung gewählt und bleibt bis zur nächsten turnusmäßig anstehenden Wahl, die nach Ablauf von drei Jahren erfolgen soll, im Amt.

Der Amateurvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Kassenwart. .

Der Amateurvorstand erstellt und verabschiedet eine Amateurordnung, die seine Zusammenarbeit mit allen Abteilungen einerseits und dem Präsidium andererseits regelt. Die Amateurordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium.

4. Mitglieder des Amateurvorstandes können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.



5. Der Amateurvorstand ist zuständig für den gesamten Amateursportbetrieb des Vereins und alle Belange der einzelnen Amateursportabteilungen mit Ausnahme der Amateurjugend (§ 21).

Der Amateurvorstand stellt in Abstimmung mit dem Präsidium für die Durchführung des Sportbetriebs der Abteilungen im Amateurbereich für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Ausgabenplan auf, der in den vom Beirat zu genehmigenden Haushaltsplan einfließt und der für die Abteilungen und die Amateurjugend verbindlich ist. Die Abteilungen sind verpflichtet, beabsichtigte Ausgaben vorher durch den Amateurvorstand genehmigen zu lassen und über erzielte Einnahmen und erhaltene Vorschüsse alsbald, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, abzurechnen.

6. Die Amateure haben das Recht, einen Delegierten in den Beirat zu entsenden (§ 19 Abs. 1). Der/die Delegierte wird im Rahmen der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt, die in der Abteilungsversammlung der Amateure stimmberechtigt sind.

§ 21 Amateurjugend

1. Die Jugendlichen aller Amateursportabteilungen führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel; das Nähere regelt die Jugendordnung. Der gemäß der Jugendordnung zu wählende Jugendwart, im Vertretungsfall der stellvertretende Jugendwart, ist Mitglied des Amateurvorstandes.
2. Jugendlerner im Sinne der Ziffer 1. sind alle Mitglieder der Amateursportabteilungen im Alter von 14 bis 17 Jahren.
3. Die von der Versammlung der Amateurjugend beschlossene Jugendordnung und spätere Änderungen treten mit jeweiliger Bestätigung des Präsidiums und des Amateurvorstandes in Kraft.

§ 22 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens zehn Jahre angehört haben müssen. Mindestens zwei Mitglieder des Ehrenrates sollen, ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.
3. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorschläge zur Wahl werden von den Mitgliedern unterbreitet. Für Wahlen gilt § 17a.

Werden danach keine oder keine zahlenmäßig ausreichenden Vorschläge unterbreitet, die die nach dieser Satzung verlangten Voraussetzungen erfüllen, hat das Präsidium entsprechend eigene geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Das Präsidium hat die Vorschläge bekannt zu machen.

4. Die Amtsperiode des Ehrenrates beträgt fünf Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an. Der Ehrenrat bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Ehrenrates vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant.
5. Die Mitglieder des Ehrenrates haben über alle ihnen durch ihre Tätigkeit gemäß § 23 bekannt gewordenen vertraulichen Angaben von Mitgliedern und/oder Organen des Vereins Stillschweigen zu bewahren.



§ 23 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe,
 - a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie solche zwischen dem Verein und Mitgliedern zu schlichten und zu regeln,
 - b) unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen diese Vereinssatzung und gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereins zu ahnden,
 - c) über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Präsidiums zu entscheiden,
 - d) die Organe des Vereins beratend zu unterstützen.

Darüber hinaus nimmt der Ehrenrat die Aufgaben des Versammlungsleiters für die Wahlen und Entlastungen der Mitglieder von Vereinsorganen gemäß § 17 a wahr.

2. Der Ehrenrat wird nach eigenem Ermessen tätig, soweit er nicht nach dieser Satzung tätig werden muss. Über Streitigkeiten gem. Ziffer 1. a) dieser Vorschrift entscheidet er auf Antrag einer der Parteien.
3. Soweit das Verhalten von Vereinsmitgliedern oder Vereinsorganen Gegenstand der Entscheidungen des Ehrenrates ist und dieser die Verhängung einer Vereinsstrafe in Erwägung zieht, sind die beteiligten Personen vorher ordnungsgemäß anzuhören. Ihnen ist in einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, Zeugen sind gegebenenfalls zu laden. In diesem Fall sind die Beteiligten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) zu laden.

Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt werden. Er soll jedoch vor einer endgültigen Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme (per Brief Fax oder E-Mail) binnen 14 Tagen erhalten.

4. Entscheidungen des Ehrenrates mit Strafcharakter sind dem Betroffenen, dem betroffenen Satzungsorgan und dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Das Präsidium hat die Entscheidung zu vollziehen.
5. Das Präsidium und das betroffene Satzungsorgan können durch übereinstimmenden Beschluss die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Bis zu einer dortigen etwaigen Aufhebung bleibt die Entscheidung jedoch wirksam.
6. Stellt der Ehrenrat auf Anrufung einer betroffenen Partei fest, dass ein Vereinsorgan einen rechtswidrigen Beschluss gefasst hat, kann er anordnen, dass das betroffene Vereinsorgan den Vorgang erneut unter Beachtung der Ausführungen des Ehrenrates zu der Rechtswidrigkeit unverzüglich zu bescheiden hat.

§ 24 Vereinsstrafen

1. Der Ehrenrat kann folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) zeitweiliger Ausschluss von einem Vereinsamt,
 - d) befristeter Ausschluss von den Vereinseinrichtungen.
2. Das Präsidium kann den Ausschluss aus dem Verein beschließen.
3. Der Ehrenrat kann anordnen, dass die Vereinsstrafe nach Ziffer 1. d) sowie ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen in der Vereinszeitung veröffentlicht wird.



4. Die Entscheidungen des Ehrenrates über Vereinsstrafen sind endgültig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 25 Gemeinschaft der Senioren

1. Die Mitglieder, die mindestens 35 Jahre alt sind und fünf Jahre dem Verein angehören, bilden die Gemeinschaft der Senioren, die auch Mitglieder, die diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen in die Gemeinschaft aufnehmen kann.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Senioren statt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Seniorenrates, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet.
3. Diese Gemeinschaft wird vom Seniorenrat geleitet, der aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern besteht und von der Gemeinschaft der Senioren gewählt wird, welche auch die Anzahl der Seniorenratsmitglieder bestimmt. In den Seniorenrat sollen nur Senioren gewählt werden, die mindestens zehn Jahre lang Vereinsmitglied sind. Die Wahlperiode für den Seniorenrat beträgt drei Jahre.
4. Die Aufgaben der Gemeinschaft der Senioren sind:
 - a) den Verein und sein Ansehen nach innen und außen sowie die Pflege seiner Tradition zu fördern,
 - b) die Kameradschaft und den Zusammenhalt auch unter den nicht mehr sportlich aktiven Mitgliedern zu fördern,
 - c) die beratende Unterstützung aller Organe des Vereins.
5. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a.
6. Mitglieder des Seniorenrates können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.

§ 26 Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder gemäß § 8. Ziffer 1.b) bilden die Abteilung Fördernde Mitglieder einschließlich Supporters Club. Die Abteilung Fördernde Mitglieder hat die Aufgabe, ihren Mitgliedern unter Beachtung von § 2 besondere Angebote zu machen, außerdem den Verein und sein Ansehen nach innen und außen zu fördern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller Fördernden Mitglieder statt (Abteilungsversammlung).
3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Abteilungsleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, einem stellvertretenden Abteilungsleiter sowie bis zu drei weiteren Abteilungsleitungsmitgliedern. Über die Anzahl der Abteilungsleitungsmitglieder entscheidet die Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleitung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung (per Brief, Fax oder E-Mail) durch das Präsidium bedarf.
4. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge und die Ausübung des Stimmrechtes gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend. Für Wahlen gilt § 17a.



5. Mitglieder der Abteilungsleitung können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden.
6. Die Abteilungsleitung übt ihre Funktion in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidium aus. Sie stellt in Abstimmung mit dem Präsidium für die Durchführung der Aufgaben der Abteilung Fördernde Mitglieder für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Ausgabenplan auf, der in den vom Beirat zu genehmigenden Haushaltsplan einfließt und der für die Abteilung Fördernde Mitglieder verbindlich ist. Die Abteilungsleitung behandelt allgemeine Anliegen des Vereins für die Abteilung Fördernde Mitglieder und Beschlüsse anderer Organe des Vereins, durch welche die Interessen der Abteilung Fördernde Mitglieder berührt werden.
7. Die Fördernden Mitglieder haben das Recht, einen Delegierten in den Beirat zu entsenden (§ 19 Abs. 1). Der/die Delegierte wird im Rahmen der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt, die in der Abteilungsversammlung der Fördernden Mitglieder stimmberechtigt sind.

§ 27

Ausschüsse, Ehrenausschuss und Abteilungen

1. Die Vereinsorgane können für die ihnen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bestellen. Eine Übertragung ihrer Hauptpflichten ist jedoch nicht zulässig. Die Ausschüsse unterliegen der Kontrolle des bestellenden Vereinsorganes, das dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ausschüsse die ihnen zugewiesenen Aufgaben satzungsgemäß bearbeiten. Auch nach Bildung von Ausschüssen verbleibt die Verantwortung für die von den Ausschüssen erbrachte Arbeit bei den bestellenden Vereinsorganen.
2. Über Ehrungen von Mitgliedern berät und beschließt der Ehrenausschuss. Mitglieder dieses Ausschusses sind:
 - der Präsident,
 - der 1. Vorsitzende des Amateurvorstandes,
 - der Vorsitzende des Ehrenrates,
 - der Vorsitzende des Seniorenrates und
 - der Abteilungsleiter der Abteilung Fördernde Mitglieder.

Die Mitglieder des Ehrenausschusses können sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Organes vertreten lassen.

Der Ehrenausschuss berät und beschließt auf der Grundlage der Ehrenordnung (siehe Anlage) des Vereins. Die Beratungen über vorliegende Ehrungsvorschläge sind vertraulich; die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Für Zwecke der Verwaltung und Fortentwicklung der Sportanlage Ochsenzoll in der Ulzburger Straße 94, 22850 Norderstedt, wird ein ständiger Verwaltungsausschuss eingerichtet. Mitglieder dieses Ausschusses sind:
 - der Sportwart im Amateurvorstand
 - zwei Mitglieder des Präsidiums.

Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt auf der Grundlage des von Präsidium und Beirat genehmigten Etats. Der Ausschuss ist berechtigt, soweit der Etat dies vorsieht, zur Ausführung der Verwaltungsbeschlüsse hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen und zu verpflichten. Der Verwaltungsausschuss ist dem Präsidium berichts- und rechenschaftspflichtig.

4. Zur Erfüllung seines Amateurzweckes unterhält der Verein Abteilungen, insbesondere die Sportabteilungen und die Jugendabteilungen. Die Abteilungen werden von dem Amateurvorstand in Abstimmung mit dem Präsidium gebildet. Eine etwaige Auflösung erfolgt durch das Präsidium.

Die Abteilungen wählen auf Abteilungsversammlungen, die mindestens alle drei Jahre stattfinden müssen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsleiter sowie etwaige weitere nach dem



Aufgabengebiet der Abteilung zweckmäßige Funktionsträger. Für Form und Fristen der Einberufung von Versammlungen, Anträge, Ausübung des Stimmrechtes und Wahlen gelten die Regelungen der §§ 14 bis 17a entsprechend.

Über die Wahl und andere Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich dem Amateurvorstand zuzuleiten ist. Dieser hat das Präsidium umgehend über das Wahlergebnis zu informieren. Wahl- und Versammlungsleiter ist der bisherige Abteilungsleiter oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei der ersten Wahl das Abteilungsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig, soweit zumindest der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der ersten Wahl ist jedoch eine Präsenz von mindestens einem Drittel der Abteilungsmitglieder erforderlich, es sei denn, der Amateurvorstand genehmigt die Wahl nachträglich. Lehnt der Amateurvorstand mehrheitlich oder das Präsidium einstimmig die gewählten Personen teilweise oder insgesamt ab, so hat unverzüglich eine neue Wahl zu erfolgen, bei der die abgelehnten Personen nicht mehr kandidieren können.

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die vom Amateurvorstand zu genehmigen ist. Für diesen bleibt der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter alleiniger Ansprechpartner für die jeweilige Abteilung.

Die jeweiligen Abteilungsleiter bzw. ihre Stellvertreter sind für sämtliche Vorgänge in der Abteilung gegenüber dem Amateurvorstand verantwortlich.

§ 28 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens verfügen sollen. Für Wahlen gilt § 17a.

Sie haben mindestens zweimal im Jahr die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem schriftlichen Bericht (per Brief, Fax oder E-Mail) dem Beirat und Präsidium vorzulegen. Sie haben ein uneingeschränktes Frage- und Auskunftsrecht gegenüber dem Wirtschaftsprüfer.

2. Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen. Die Rechnungsprüfer haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie sind gehalten, über das Ergebnis ihrer Prüfungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 29 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüberhinausgehende Haftung, insbesondere Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen und bei Ausübung des Sports, ist abbedungen.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.
3. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.



§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft nach erfolgter Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister.



**EHRENORDNUNG
DES
HAMBURGER SPORT-VEREIN E.V.**



Präambel:

Der Hamburger Sport-Verein e.V. ehrt langjährige, sportlich erfolgreiche oder verdienstvolle Mitglieder.

Vorschläge für Ehrungen können von allen Organen und Abteilungen unterbreitet werden.

Über Ehrungen berät und beschließt der Ehrenausschuss gemäß § 27 Ziffer 2. der Satzung.

§1

Ehrung für Mitgliedschaft

1. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der SILBERNEN NADEL (klein, eckig) geehrt.
2. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der GOLDENEN NADEL (klein, eckig) geehrt. Sie sind damit Ehrenmitglieder nach § 8 Ziffer 5 der Satzung.
3. Mitglieder, die dem Verein 75 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der GOLDENEN NADEL MIT EICHENKRANZ geehrt.

§2

Auszeichnungen für sportliche Leistungen

1. Aktive Mitglieder, die über einen längeren Zeitraum herausragende sportliche Leistungen erbracht haben, werden mit der SILBERNEN NADEL (rund) ausgezeichnet.
2. Mitglieder, die eine Deutsche Meisterschaft oder eine Deutsche Pokalmeisterschaft, eine Europa- oder Weltmeisterschaft oder eine Olympia-Medaille errungen haben, werden mit der GOLDENEN NADEL (rund) ausgezeichnet. Sie sind damit Ehrenmitglieder nach § 8 Ziffer 5 der Satzung.
3. Mitglieder, die Träger der Goldenen Nadel (§ 3 Nr. 2 der Ehrenordnung) sind und weiterhin über viele Jahre außergewöhnliche Leistungen gezeigt haben, werden mit dem EHRENRING IN GOLD ausgezeichnet.

§3

Ehrungen für besondere Verdienste In der ehrenamtlichen Vereinsarbeit

1. Mitgliedern, die sich in der Vereinsarbeit besonders verdient gemacht haben, wird die SILBERNE NADEL (rund) verliehen.
2. Mitgliedern mit außerordentlichen Leistungen und Verdiensten für den Verein wird die GOLDENE NADEL (rund) verliehen. Sie sind damit Ehrenmitglieder nach § 8 Ziffer 5. der Satzung.
3. Mitgliedern, die Träger der Goldenen Nadel (§ 2 Nr. 2 der Ehrenordnung) sind und die weiterhin mit ihrem Einsatz für den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben, wird als besondere Ehrung die NADEL IN GOLD verliehen. Mit dieser Auszeichnung werden jeweils nur vier Mitglieder auf Lebenszeit geehrt.



§4 Besondere Auszeichnungen

Besondere Auszeichnungen werden als Wanderpreise jeweils für ein Jahr verliehen:

1. Der PAUL-HAUENSCHILD-PREIS für die/den erfolgreichste/-n Leichtathleten/-in
2. Der HORST-EBERSTEIN-POKAL für die/den erfolgreichste/-n Sportlerin einer anderen Sportart
3. Der HSB-WANDERPOKAL wird für besonders erfolgreiche Arbeit einer/eines Jugendleiterin/Jugendleiters oder einer in der Jugendarbeit erfolgreichen Sportabteilung übergeben.
4. Der ABTEILUNGS-WANDERPREIS für die Abteilung, die sich durch besondere Leistungen und Erfolge ausgezeichnet hat.

§5 Ehrenkarten

Über die Vergabe von Ehrenkarten für die Spiele der Fußball-Bundesligamannschaft entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Ehrenausschusses.

§6 Ehrenmitgliedschaft

Gemäß § 8 Ziffer 5. der Satzung können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn der Betreffende sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben hat.